

# RS Vwgh 2012/10/4 2012/09/0128

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.10.2012

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §48;  
BDG 1979 §64;  
BDG 1979 §91;  
VwGG §34 Abs1;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Auf eine nachträgliche Genehmigung eines Erholungsurlaubes besteht kein Rechtsanspruch. Einer Behörde ist es nämlich angesichts eines vorsätzlich rechtswidrigen Verhaltens (unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst ohne Genehmigung von Gleit- oder Urlaubstage) eines Beamten nicht zumutbar, dieses Verhalten im Nachhinein durch nachträgliche Genehmigung von Urlaub zu "legalisieren".

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimierung Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimierung verneint keineBESCHWERDELEGITIMATIONIndividuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2012090128.X02

## Im RIS seit

29.10.2012

## Zuletzt aktualisiert am

02.09.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)